

2010/Nr. 49 vom 2. Juli 2010

**138. Geschäftsordnung des Universitätsrats der  
Universität für Weiterbildung Krams**

## **§ 1 Sprachliche Gleichbehandlung**

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

## **§ 2 Sitzungen**

1. Die Sitzungen des Universitätsrates sind vom Vorsitzenden sooft es die Interessen der Universität erfordern, zumindest aber einmal im Vierteljahr, einzuberufen.
2. Der Vorsitzende hat den Universitätsrat unverzüglich einzuberufen, wenn dies von wenigstens zwei Mitgliedern des Universitätsrats unter Angabe des Zweckes und des Grundes verlangt wird.
3. Die Mitglieder des Universitätsrats sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung zu laden. Die Ladung und alle sonstigen Zustellungen an die Mitglieder des Universitätsrats können schriftlich, per Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung erfolgen.
4. Der Universitätsrat kann (abweichend von Abs. 3) in einer Sitzung die Einberufung einer nächsten Sitzung beschließen. Nichtanwesende sind zu informieren.
5. Wird einem von mindestens zwei Mitgliedern des Universitätsrats geäußerten Verlangen nach Einberufung einer Sitzung (Abs. 2) vom Vorsitzenden nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, können die Antragsteller den Universitätsrat einberufen. In der Einberufung zur Sitzung ist auf die Säumnis des Vorsitzenden hinzuweisen.
6. Bei dringenden Angelegenheiten kann innerhalb einer Woche eine außerordentliche Sitzung vom Vorsitzenden oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Universitätsrates einberufen werden.
7. Sitzungen können auch videotechnisch abgewickelt werden.

## **§ 3 Stimmrecht**

Das Stimmrecht im Universitätsrat ist persönlich auszuüben. Stimmübertragungen sind unzulässig (§ 21 Abs. 12 Universitätsgesetz 2002).

## **§ 4 Vorsitz**

1. Der Universitätsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.
2. Der Vorsitzende vertritt den Universitätsrat nach außen.
3. Der Vorsitzende des Universitätsrats wird bei zeitweiliger Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.
4. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter dauernd verhindert oder aus dem Amt geschieden, ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
5. Der Vorsitzende (Stellvertreter) kann jederzeit seine Funktion zurücklegen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.
6. Der Vorsitzende (Stellvertreter) kann abberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Universitätsrats beantragt wird. Der Beschluss auf
7. Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

## **§ 5 Konstituierung**

1. Die Funktionsperiode des Universitätsrats beträgt fünf Jahre.
2. Der Vorsitzende des auslaufenden Universitätsrats hat die konstituierende Sitzung des neuen Universitätsrats so rechtzeitig einzuberufen, dass diese spätestens am Tag des Ablaufs der Funktionsperiode des auslaufenden Universitätsrats stattfinden kann.
3. In der konstituierenden Sitzung ist von den vom Senat gewählten und von den von der Bundesregierung bestellten Mitgliedern ein weiteres Mitglied gemäß § 21 Abs. 6 Z. 3 Universitätsgesetz 2002 zu wählen. Anschließend sind von den Mitgliedern des neuen Universitätsrats der Vorsitzende und seine Stellvertreter zu wählen. Die konstituierende Sitzung ist bis zur Wahl eines Vorsitzenden Rektor zu leiten.
4. Bei Verhinderung oder Befangenheit wird der Rektor von seinem Stellvertreter, oder wenn auch dieser verhindert oder befangen ist, vom an Lebensjahren ältesten Mitglied des neu gewählten Universitätsrats vertreten.

## **§ 6 Befangenheit**

1. Ein Mitglied ist befangen, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die seine persönlichen Verhältnisse oder die einer/eines im Sinne der Zivilprozessordnung nahen Angehörigen betrifft oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Im Zweifel entscheidet der Universitätsrat.
2. Ein befangenes Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Verhandlung des betreffenden Gegenstandes die Sitzung zu verlassen.
3. In Angelegenheiten, die ein befangenes Mitglied betreffen, ist geheim abzustimmen.

## **§ 7 Auskunftspersonen**

1. Der Vorsitzende kann jederzeit Auskunftspersonen zu den Sitzungen laden. Der Universitätsrat kann beschließen, seinen Sitzungen Auskunftspersonen beizuziehen. Die Anwesenheit der Auskunftspersonen ist auf den betreffenden Tagesordnungspunkt beschränkt.
2. Die Mitglieder des Rektorats, der Vorsitzende des Senats und der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben das Recht, in den Sitzungen des Universitätsrats zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die seinen Aufgabenbereich betreffen.
3. Der Vorsitzende des Betriebsrates ist zu allen Sitzungen des Universitätsrats einzuladen (§ 21 Abs. 15 UG 2002).

## **§ 8 Tagesordnung**

1. Die Tagesordnung ist vom Vorsitzenden zu erstellen. Er hat ihm vorliegende, schriftliche, mit Begründung versehene Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn die Anträge spätestens 48 Stunden vor der Sitzung gestellt werden.
2. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern vor der Sitzung bekannt zu geben. Ergänzungen der Tagesordnung können in der Sitzung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.

## **§ 9 Schriftliche Anbringen und Zustellungen**

Soweit nach dieser Geschäftsordnung für Anträge oder sonstige Anbringen Schriftlichkeit vorgeschrieben ist, können diese nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung eingebracht werden. Dies gilt sinngemäß auch für Aussendungen an die Mitglieder des Universitätsrats.

## **§ 10 Sitzungen**

1. Die Sitzungen des Universitätsrats sind nicht öffentlich.
2. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er hat auf die Einhaltung der Geschäftsordnung zu achten.
3. Zu Beginn der Sitzung sind die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit festzustellen

## **§ 11 Anträge**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zu stellen.
2. Der Vorsitzende des Betriebsrates hat innerhalb der Befugnisse gem. § 21 Abs. 15 UG 2009 das Recht Anträge zu allen Tagesordnungspunkten zu stellen, sowie zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen
3. Anträge sind so zu stellen, dass darüber mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann.

## **§ 12 Beschlusserfordernisse**

1. Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist (§ 21 Abs. 12 Universitätsgesetz 2002).
2. Ein Beschluss kommt – soweit keine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist – zustande, wenn diesem die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt (einfache Mehrheit). Sofern nicht geheime Abstimmung vorgesehen ist entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 13 Durchführung der Abstimmung**

1. Vor der Abstimmung wiederholt der Vorsitzende die gestellten Anträge. Der Vorsitzende hat den Abstimmungsvorgang zu erläutern und die Reihenfolge der Abstimmung festzulegen. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handheben.
2. Geheim ist abzustimmen,
  - a. in Angelegenheiten, die ein Mitglied des Universitätsrats persönlich betreffen;
  - b. wenn der Universitätsrat eine geheime Abstimmung beschließt.
3. Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden.

## **§ 14. Abstimmungen im Umlaufwege**

1. Der Vorsitzende kann eine Abstimmung im Umlaufwege verfügen, wenn eine Erörterung des Gegenstandes nicht erforderlich erscheint.
2. Widerspricht ein Mitglied der Abstimmung im Umlaufwege, ist die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu behandeln.
3. Der Vorsitzende hat den Antrag den Mitgliedern unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe zu übermitteln. Die Antwortfrist hat wenigstens fünf Tage zu betragen.
4. Die Abstimmung hat im Wege eines an den Vorsitzenden gerichteten unterschriebenen Telefax zu erfolgen.
5. Der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis festzustellen und den Mitgliedern mitzuteilen.

## **§ 15 Protokoll**

1. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterfertigen.
2. Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:
  - a. Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
  - b. die Teilnehmer;
  - c. alle Anträge mit Abstimmungsergebnissen;
  - d. den wesentlichen Verlauf der Sitzung.
3. Auf Verlangen eines Mitglieds sind dessen Wortmeldungen wörtlich zu protokollieren.
4. Dem Protokoll sind die Einladung und die Tagesordnung beizulegen. Weitere Unterlagen und Schriftstücke können dem Protokoll als Beilagen beigefügt werden.
5. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung anzufertigen und den Mitgliedern des Universitätsrats zu übermitteln.
6. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der auf die Übermittlung des Protokolls folgenden Sitzung. Einsprüche gegen das Protokoll können schriftlich beim Vorsitzenden oder am Beginn der Sitzung mündlich eingebracht werden.
7. Das Protokoll wird auch dem Rektor der Universitätsdirektorin und dem Senatsvorsitzenden mit der Bitte um vertrauliche Behandlung weitergeleitet.

## **§ 16 Durchführung von Beschlüssen, selbstständige Geschäfte der/des Vorsitzenden**

Die/Der Vorsitzende hat für die Durchführung der Beschlüsse des Universitätsrates Sorge zu tragen und die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlusslage zu besorgen.

## **§ 17 Änderung der Geschäftsordnung**

1. Ein Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer einfachen Mehrheit.
2. Ein solcher Beschluss kann nur gefasst werden, wenn die beabsichtigte Änderung der Geschäftsordnung in der Einladung zur Sitzung als eigener Tagesordnungspunkt vorgesehen war.

## **§ 18 Inkrafttreten und Kundmachung**

1. Diese Geschäftsordnung tritt in Kraft, wenn die einfache Mehrheit der Mitglieder zugestimmt hat.
2. Diese Geschäftsordnung ist im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krets zu veröffentlichen.

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal  
Vorsitzender Universitätsrat

Univ.-Prof. Dr. Jürgen Willer  
Rektor